



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Freistaat Sachsen,
vertr. d.d. Sächsische Staatsministerium
für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten,
Albertstraße 10, O-8060 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Erteilung eines Jahresjagdscheins

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgericht Dr. Koehn, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Proske und die Richterin Schmidt aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24. März 1993

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts Dresden vom 04. Dezember 1991 - IV K 242/91 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß an die Stelle der Aufhebung der Bescheide des Landratsamts vom 15. Mai

1991, 21. Juni 1991 und 16. Juli 1991 sowie der Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger den Jahresjagdschein 1991/92 zu erteilen, die Feststellung tritt, daß die Ablehnung dieses Jahresjagdscheins durch die genannten Bescheide rechtswidrig war.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Beitrages abwenden, wenn nicht der Kläger in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger ein Jahresjagdschein zu erteilen ist, obwohl er von 1965 bis 1989 hauptamtlicher Funktionär der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands war.

Der Kläger bestand am 16. Juni 1957 die Jagdeignungsprüfung. Seitdem übt er die Jagd aus; Beanstandungen im Zusammenhang damit wurden nicht bekannt.

Von 1965 bis 1969 war der Kläger Abteilungsleiter - Landwirtschaft - in der SED-Kreisleitung . Von 1969 bis 1986 hatte er die Funktion eines Sekretärs für Landwirtschaft in der SED-Kreisleitung inne. Von 1986 bis 1989 bekleidete er das Amt des 2. Sekretärs in der SED-Kreisleitung . Am 8. Januar 1991 beantragte der Kläger die Erteilung eines Jahresjagdscheins für das "Jagd-jahr 1991". Diesen Antrag lehnte das Landratsamt mit Bescheid vom 15. Mai 1991 ab. Nach der Dienstanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft,

Ernährung und Forsten vom 8. April 1991 müsse bei bestimmten Gruppen von Personen mit exponierter politischer Verantwortung in der ehemaligen DDR eine Einzelprüfung der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit stattfinden. Der Kläger gehöre einer solchen Personengruppe an. Bei ihm müsse die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit vermutet werden. Eine Arbeitsgruppe, welche beim Landratsamt zur Einzelprüfung von Jagdscheinanträgen nach der Dienstanweisung vom 8. April 1991 gebildet worden sei, sei zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger habe die Vermutung seiner jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit nicht widerlegen können. Der Kläger wurde in dem Bescheid vom 15. Mai 1991 noch darauf hingewiesen, daß er die Möglichkeit habe, für das Jagdjahr 1992/93 erneut einen Jahresjagdschein zu beantragen.

Am 21. Mai 1991 legte der Kläger Widerspruch gegen den Bescheid des Landratsamts vom 15. Mai 1991 ein. Straftaten habe er nicht begangen und sei auch sonst "nicht gerichtlich belangt" worden. Die Versammlung der Jagdgenossenschaft habe ihm als Mitpächter das Vertrauen ausgesprochen.

Mit Bescheid vom 21. Juni 1991 wies das Landratsamt den Widerspruch des Klägers zurück. Das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten habe festgelegt, daß in Fällen wie demjenigen des Klägers die untere Jagdbehörde auch Widerspruchsbehörde sei. Mit Bescheid vom 16. Juli 1991 widerrief das Landratsamt

den Widerspruchsbescheid vom 21. Juni 1991 und wies den Widerspruch des Klägers erneut zurück. Zur Begründung wurde auf die Dienstanweisung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten vom 8. April 1991 Bezug genommen.

Am 22. Juli 1991 hat der Kläger beim Kreisgericht Dresden - Kammern für Verwaltungssachen - Klage erhoben. Er beantragte, die Bescheide des Landratsamts vom 15. Mai 1991, 21. Juni 1991 und 16. Juli 1991 aufzuheben sowie den

Beklagten zu verpflichten, ihm einen Jahresjagdschein für das Jagdjahr 1991/92 zu erteilen. Zur Begründung führte er aus, allein aus politischen Überlegungen ließen sich keine Tatsachen herleiten, die den Schluß rechtfertigten, er besitze die jagdrechtliche Zuverlässigkeit nicht. Das Jagdrecht sei nicht dazu bestimmt und geeignet, Sanktionen für politische Tätigkeiten in der früheren DDR zu verhängen. Es könne auch nicht darum gehen, der politischen "Prominenz" in der früheren DDR das "Privileg" der Jagdausübung zu entziehen. Hätte der Gesetzgeber eine Tätigkeit an politisch exponierter Stelle der früheren DDR zum Anlaß für eine Vermutung der jagdrechtlichen Unzulässigkeit nehmen wollen, so hätte er dies in der Änderung des Bundesjagdgesetzes durch den Einigungsvertrag zum Ausdruck gebracht. Das sei aber unterblieben.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat dargelegt, Ziel der Regelungen über die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit sei es nicht nur, die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten Gefahren von der Allgemeinheit abgewendet werden, die sich aus dem Besitz von Waffen ergeben könnten. Der Kläger habe seit 1965 für eine Partei an exponierter Stelle, nämlich als Abteilungsleiter und Sekretär der Kreisleitung gearbeitet, zu deren obersten Zielen auch die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik gehört habe. Diese Tatsache müsse analog § 17 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes - BJagdG - dahin gewertet werden, daß sie eine Vermutung gegen die jagdrechtliche Zuverlässigkeit begründe. Der Kläger habe nicht hinreichend dargelegt, aufgrund welcher Tatsachen sein Antrag auf Erteilung des Jagdscheines dennoch Erfolg haben solle.

Mit Urteil vom 4. Dezember 1991 hob das Kreisgericht Dresden die Bescheide des Landratsamts vom 15. Mai 1991, 21. Juni 1991 und 16. Juli 1991 auf. Es verpflichtete den Beklagten, dem Kläger einen Jahresjagdschein für das Jagdjahr 1991/92 zu erteilen. In den Entscheidungsgründen wird

ausgeführt, die Klage sei zulässig. Dem stehe nicht entgegen, daß der Widerspruchsbescheid vom 16. Juli 1991 von einer unzuständigen Behörde erlassen worden sei. Nach § 51 Abs. 2 des Sächsischen Landesjagdgesetzes sei die Forstdirektion höhere Jagdbehörde. Ihr hätte es obliegen, den Widerspruchsbescheid zu erlassen. Für die Zulässigkeit der Klage komme es jedoch nur darauf an, daß ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - durchgeführt worden sei. Die Klage sei auch begründet. Mit der von ihm abgelegten Jägerprüfung erfülle der Kläger die Voraussetzung des § 15 Abs. 5 Satz 1 BJagdG. Gründe für die Versagung des Jagdscheins nach § 17 BJagdG seien im Fall des Klägers nicht gegeben. Insbesondere greife der Versagungsgrund mangelnder jagdrechtlicher Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG nicht ein. Die Zugehörigkeit des Klägers zur staatstragenden Funktionärsschicht der ehemaligen DDR sei in § 17 BJagdG nicht als Versagungsgrund genannt. Sie könne auch nicht als eine andere Tatsache gewertet werden, welche über die in § 17 Abs. 4 BJagdG genannten Regelbeispiele hinaus eine Vermutung für die fehlende Zuverlässigkeit begründen könne. Konkrete Anhaltspunkte aus seinem bisherigen Verhalten, die die Annahme rechtfertigen könnten, der Kläger werde mit Waffen oder Munition mißbräuchlich, leichtfertig oder unvorsichtig umgehen oder sie nicht sorgfältig verfahren, seien nicht ersichtlich. Eine Gesetzesinitiative des Bundesrates, wonach die Zugehörigkeit zur führenden Funktionärsschicht der ehemaligen DDR zur jagdrechtlichen Unzuverlässigkeit führen solle, zeige, daß das geltende Recht einen solchen Rückschluß nicht ermögliche.

Gegen das ihm am 20. Dezember 1991 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 17. Januar 1992 Berufung eingelegt, zu deren Begründung er vorträgt: Schutzzweck des Begriffs der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit sei nicht allein die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd als solcher, sondern darüber hinaus die Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit, die sich aus dem Besitz von Waffen ergeben könnten. Die hauptamtliche Funktionärstätigkeit für die SED, die der Kläger

jahrzehntelang ausgeübt habe, sei zwar nicht ausdrücklich im Katalog der Regeltatbestände für die Unzuverlässigkeit nach § 17 Abs. 4 BJagdG enthalten. Diese Vorschrift sei jedoch nicht als abschließende Regelung zu betrachten. Eine Unzuverlässigkeitsvermutung sei auch außerhalb der in § 17 Abs. 4 BJagdG bezeichneten Sachverhalte denkbar. Die Tätigkeit des Klägers für die SED stelle einen in diesem Sinn unter § 17 Abs. 4 BJagdG zu subsumierenden Sachverhalt dar. Der Kläger sei maßgeblicher Repräsentant einer Partei gewesen, zu deren obersten Zielen die Zerstörung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gezählt habe, die durch ihren Schießbefehl die Jagd auf Menschen zum Staatsziel erklärt habe und der gerade bei der Ausübung der Jagd als Privileg der Funktionärsclique in vielen Fällen ein eklatanter Machtmißbrauch nachgewiesen werden könne. Mithin müsse davon ausgegangen werden, daß der mit dem Jagdschein verbundene Waffenbesitz eines Repräsentanten der ehemaligen SED-Parteiorganisation eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung und für die Allgemeinheit darstelle. Der Kläger habe nicht hinreichend dargelegt, aufgrund welcher besonderen Tatsachen sein Antrag auf Erteilung eines Jagdscheins trotz der Vermutung der Unzuverlässigkeit, die wegen seiner Funktionärstätigkeit für die SED bestehe, ausnahmsweise Erfolg haben müsse.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Kreisgerichts Dresden vom 4. Dezember 1991 zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß an die Stelle der Aufhebung der Bescheide des Landratsamts vom 15. Mai 1991, 21. Juni 1991 und 16. Juli 1991 sowie der Verpflichtung des Beklagten, ihm - dem Kläger - den Jahresjagdschein 1991/92 zu erteilen, die Feststellung tritt, daß die Ablehnung dieses Jahresjagdscheins durch die genannten Bescheide des Landratsamts rechtswidrig war.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil. Es müsse zurückgewiesen werden, wenn er - der Kläger - pauschal verurteilt werde und ihm die Verantwortung für den Schießbefehl auferlegt werde. Der Versuch, Vorstellungen einer künftigen Gesetzgebung schon in das geltende Recht hineinzulesen, müsse scheitern.

Dem Oberverwaltungsgericht liegen die Akten des Kreisgerichts Dresden und des Landratsamts vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten des Berufungsverfahrens wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 124 VwGO zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Kreisgericht hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die Klage ist in der Form, in der sie im Berufungsverfahren aufrecht erhalten worden ist, zulässig und begründet.

Die Klage ist als Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig. Ursprünglich war sie als Verpflichtungsklage zulässig. Dies folgt aus den insoweit zutreffenden Gründen des Kreisgerichts, auf welche der erkennende Senat verweist (§ 130b VwGO). Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits war ursprünglich das Begehren des Klägers auf Erteilung eines Jahresjagdscheins für die Zeit vom 01. April 1991 bis zum 31. März 1992. Dieses Begehren hat sich inzwischen durch Zeitablauf in der Hauptsache erledigt. Wird im Laufe des Rechtsstreits der mit der Verpflichtungsklage geltend gemachte Leistungsanspruch gegenstandslos, dann muß der Kläger zur Vermeidung der Klageabweisung auch als Rechtsmittelbeklagter den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklären oder zur Fortsetzungsfeststellungsklage übergehen. Der Übergang zur Fortsetzungsfeststellungsklage geschieht bei dieser Prozeßsituation durch den Antrag, das Rechtsmittel gegen das der Klage stattgebende Urteil mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß an die Stelle des in der früheren Instanz erzielten

Verpflichtungsausspruchs die Feststellung tritt, die Ablehnung des verfolgten Anspruchs durch die Behörde sei rechtswidrig gewesen (BVerwG, Urt. v. 30.10.1969, DVBl 1970, 276 f.). Der Kläger hat einen entsprechenden Fortsetzungsfeststellungsantrag gestellt. Er hat auch im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ein berechtigtes Interesse an der von ihm begehrten Feststellung. Denn er möchte auch künftig Jahresjagdscheine erhalten. Ohne einen gerichtlichen Ausspruch im Sinne des vom Kläger geltend gemachten Fortsetzungsfeststellungsbegehrens würde der Beklagte dem Kläger auch künftig Jahresjagdscheine verweigern. Das ergibt sich aus dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schreiben des Landratsamts vom 20. März 1992, welches die Mitteilung enthält, das Landratsamt wolle den Ausgang des vorliegenden Berufungsverfahrens abwarten, bevor es über den Antrag des Klägers auf Erteilung eines Jahresjagdscheins für das Jagdjahr 1992/93 entscheide.

Die Klage ist begründet.

Der Antrag des Klägers auf Erteilung eines Jahresjagdscheins für die Zeit vom 01. April 1991 bis zum 31. März 1992 (Jagdjahr 1991/92) ist vom Landratsamt rechtswidrig abgelehnt worden.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BJagdG bedarf die Jagdausübung einer behördlichen Erlaubnis in Gestalt eines Jagdscheins. Voraussetzung für die Erteilung des Jagdscheins ist die Ablegung einer Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 BJagdG), wobei eine vor dem Wirksamwerden des Beitritts in der ehemaligen DDR abgelegte Jagdprüfung für Jäger, die mit der Jagdwaffe die Jagd ausüben wollen, der Jägerprüfung gleichsteht (§ 15 Abs. 5 letzter Satz BJagdG). Die erforderliche Jagdeignungsprüfung hat der Kläger im Juni 1957 abgelegt. Bei Nachweis der Jagdeignungsprüfung ist der Jagdschein zu erteilen, wenn kein Versagungsgrund (§ 17 BJagdG) vorliegt.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ist der Jagdschein Personen zu versagen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen u.a. dann nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 BJagdG). Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die wegen bestimmter Straftaten strafrechtlich verurteilt sind, wiederholt oder gröblich gegen jagdrechtliche und andere im einzelnen genannte Vorschriften verstoßen haben, geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind (§ 17 Abs. 4 BJagdG). Die Systematik dieser Regelung ist dadurch gekennzeichnet, daß in Abs. 3 des § 17 BJagdG in Form einer Generalklausel diejenigen Tatbestände aufgeführt sind, die die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründen, während in Abs. 4 die Regelfälle, in denen die Unzuverlässigkeit zu vermuten ist, enumerativ genannt werden. Wie der Beklagte zutreffend darlegt, liegt dem Gesetz ein Unzuverlässigkeitsbegriff zugrunde, welcher zunächst die ordnungsgemäße Durchführung der Jagd schützt, darüberhinaus aber auch der Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit dient, die sich aus dem Besitz von Waffen ergeben könnten.

Ein Führungszeugnis des Generalbundesanwalts zur Klärung der Frage, ob der Kläger Straftaten im Sinne von § 17 Abs. 4 BJagdG begangen hat, die in der Regel gegen die jagdrechtliche Zuverlässigkeit sprechen, ist im Verwaltungsverfahren nicht eingeholt worden. Nachdem inzwischen durch Zeitablauf die Hauptsache erledigt ist, erscheint es nicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 HS 1 VwGO geboten, das Führungszeugnis noch im gerichtlichen Verfahren einzuholen. Zwar sind hier die Vorschriften des § 113 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 VwGO nicht direkt anwendbar. Der diese Vorschriften tragenden Rechtsgedanke, daß das Gericht nicht mit weiteren Ermittlungen Aufgaben übernehmen soll, die in erster Linie Sache der Behörden sind, gilt aber auch und gerade für das

Fortsetzungsfeststellungsverfahren. Ist bei einem Fortsetzungsfeststellungsverfahren das berechtigte Interesse des Klägers an der Feststellung unter dem Gesichtspunkt der Klärung von Vorfragen für künftige Verwaltungsentscheidungen gegeben, so braucht das Gericht zu solchen Vorfragen keine weiteren Ermittlungen vorzunehmen, die sich im Hinblick auf künftige Verwaltungsentscheidungen nicht abschließend klären lassen. Ob Straftaten im Sinne von § 17 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG der Erteilung von Jahresjagdscheinen für künftige Jagdjahre an den Kläger entgegenstehen, läßt sich nicht im vorliegenden Fortsetzungsfeststellungsverfahren abschließend klären, sondern ist von den Behörden zu gegebener Zeit auf der Grundlage von Führungszeugnissen nach dem neuesten Stand zu beurteilen.

Da das Bundesjagdgesetz keine gesetzliche Vermutung des Inhalts enthält, daß frühere Mitarbeiter des ehemaligen MfS und AfNS sowie Führungskräfte im Staatsapparat der ehemaligen DDR generell als unzuverlässig anzusehen sind, könnte die Versagung des Jahresjagdscheins gegenüber solchen Personen nur mit der Erwägung begründet werden, die Nähe zum Unrechtsstaat, dem sie gedient hätten, rechtfertige die Annahme, daß sie mit Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig umgehen könnten. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine solche Annahme für ehemalige Mitarbeiter des MfS oder des AfNS berechtigt sein könnte, braucht hier nicht entschieden zu werden, weil dienstliche oder außerdienstliche Verbindungen des Klägers zum MfS oder AfNS nicht ersichtlich und vom Beklagten auch nicht behauptet worden sind. Offen bleiben kann weiter, ob es innerhalb des Staatsapparats der ehemaligen DDR unabhängig von MfS und AfNS spezifische Funktionen gab, deren frühere Wahrnehmung heute die Annahme der Gefahr eines gefährlichen Umgangs mit Waffen rechtfertigt. Denn der Kläger hat eine solche Funktion nicht wahrgenommen. Für die Vermutung, daß Führungskräfte im Staatsapparat der ehemaligen DDR, zu denen der Kläger als Abteilungsleiter für Landwirtschaft, Sekretär für Landwirtschaft und 2. Sekretär von SED-Kreisleitungen gehört hat,

wenn auch nicht in besonders bedeutender Funktion, heute Waffen oder Munition generell mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden könnten, bietet das Bundesjagdgesetz keine Grundlage. Denn es ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, welche Erfahrungen oder Erkenntnisse den Schluß zulassen sollten, daß Führungskräfte im Staatsapparat der ehemaligen DDR die Normen der Rechtsgemeinschaft, der sie heute angehören, nicht befolgen, sondern mißachten und insbesondere im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 1 BJagdG Waffen oder Munition mißbräuchlich oder leichtfertig verwenden würden (ebenso OVG Berlin, Beschl. v. 23.12.1992 - OVG 1 S 106.92 -). Ein Sanktionselement ist in dem Begriff der jagdrechtlichen Zulässigkeit nicht enthalten. Auch muß sich die Auslegung dieses Begriffs am rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausrichten (ebenso VG Dresden, Urt. v. 14.07.1992, SächsVBl. 1993, 44). Allerdings kann im Einzelfall die Tätigkeit im Staatsapparat der früheren DDR mit einem Verhalten verbunden gewesen sein, welches die Annahme jagdrechtlicher Unzuverlässigkeit begründet. Eine entsprechende Annahme führt zum Ausschlußgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG, jedoch muß sie auf Tatsachen im individuellen Fall des Bewerbers um den Jagdschein gegründet sein. Solche Tatsachen vermag der Senat im Fall des Klägers ebensowenig zu erkennen wie das Kreisgericht.

Auch der Bundesrat geht davon aus, daß das Bundesjagdgesetz in seiner geltenden Fassung keine Handhabe dafür bietet, Führungskräften im Staatsapparat der ehemaligen DDR allein wegen dieser Vergangenheit den Jagdschein zu versagen. Hierauf hat bereits das Kreisgericht zutreffend hingewiesen. Der Bundesrat hat beim Bundestag die Vorlage eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und des Bundesjagdgesetzes eingebracht (BT/Drucks. 12/1171; BR-Drucks. 293/1/91). Der Entwurf sieht vor, in § 17 Abs. 4 BJagdG eine Nr. 5 Buchst. e anzufügen, wonach in der Regel solche Personen die erforderliche jagdrechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Ein solcher Verstoß soll nach

dem Entwurf für die genannte Vorschrift bei Personen vermutet werden, die u.a. als hauptamtliche Mitglieder der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder der Politabteilungen der bewaffneten Organe, Stellvertreter für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe, Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen oder der Kreiseinsatzleitungen der SED tätig waren. Der Grund für diese Gesetzesvorlage ergibt sich aus der Darstellung ihrer Zielsetzung. Darin heißt es (BR-Drucks. 293/1/91 S. 2):

"In § 17 des Bundesjagdgesetzes ... sind Versagungsgründe für jagdrechtliche ... Erlaubnisse aufgeführt. Unter Würdigung vor allem der gewachsenen besonderen Lage in den neuen Bundesländern reicht der Katalog der Versagungsgründe nicht aus. Da die geltenden Vorschriften des Bundesjagdgesetzes ... keine hinreichende Handhabung bieten, sollen daher die einschlägigen Vorschriften durch diese Gesetzesinitiative ergänzt werden..."

Der Bundesrat ging also davon aus, daß das geltende Recht die Tätigkeit in wichtigen Organen und Einrichtungen des DDR-Staatsapparats noch nicht als Versagungsgrund für die jagdrechtliche Erlaubnis oder als Indiz für die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit anerkennt. Aus diesem Grund hat der Bundesrat seine Vorlage zur Gesetzesänderung im Bundestag eingebracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 und 711 ZPO.

Die Revision ist zuzulassen, weil die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat, inwieweit Personen, die in wichtigen Organen und Einrichtungen des DDR-Staatsapparats tätig waren, aus diesem Grund die jagdrechtliche Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG nicht besitzen. Diese Rechtsfrage ist höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Str. 9, Postfach 733, O-8600 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen.

Die Revision muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, W-1000 Berlin 12, einzureichen.

Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

gez.:
Dr. Koehn

gez.:
Proske

gez.:
Schmidt

Beschluß
vom 29. März 1993

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 13
Abs. 1 Satz 2 GKG auf 6.000,- DM festgesetzt.

gez.:
Dr. Koehn

gez.:
Proske

gez.:
Schmidt